Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB §§ 138, 242 (Gratifikation); ZPO § 550

Leitsätze:

1. Hat das Landesarbeitsgericht eine Bestimmung eines nichttypischen Vertrages nicht ausgelegt, kann aber die Auslegung ohne Erschließung weiteren Tatsachenmaterials vorgenommen werden, so ist das Revisionsgericht befugt, die vom Berufungsgericht unterlassene Auslegung vorzunehmen (Bestätigung von AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

2. Wird das Erlöschen von Ansprüchen in einer Klausel daran geknüpft, daß der Arbeitnehmer austritt, um in die Dienste der Konkurrenz zu treten, so genügt nicht die Kündigung oder der Austritt in der entsprechenden Absicht, wenn diese Absicht tatsächlich nicht durchgeführt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 107/58
Urteil des BAG vom 21. November 1958 LAG Frankfurt/M.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

AZR 107/58
I LA 418/57 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
m 21. November 1958
ez. Henkelmann,
Angestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M. vom 8. Januar 1958 - II LA 418/57 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die Kläger waren als Angestellte zunächst bei der Firma W beschäftigt, deren Alleininhaberin die Ehefrau W war. Diese hatte ihrem Ehemann Generalvollmacht erteilt. Daneben bestand die beklagte GmbH, deren gleichberechtigte Gesellschafter und Geschäftsführer die Eheleute W waren. Am 4. Januar 1956 teilte die Firma W der gesamten Belegschaft, darunter den Klägern, mit, daß sie mit Wirkung vom 1. Januar 1956 mit allen bestehenden Rechten von der Beklagten übernommen seien.

Am 24. Dezember 1954 erhielten alle älteren Belegschaftsmitglieder, darunter die Kläger, Schreiben des Inhalts, daß ihnen in Anerkennung ihrer treuen Mitarbeit und in der Erwartung, daß sie auch in Zukunft am allgemeinen Werk mithelfen würden, für jeden Monat ihrer Tätigkeit eine Vergütung von 10,-- DM gewährt werde, die beim Ausscheiden und in Fällen der Not fällig und zahlbar sei. Wörtlich heißt es in diesen Schreiben weiter:

> "Sollte das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, (besonders Diebstahl) die in Ihrer Person liegen (insbesondere § 72 HGB und § 133 c der Gewerbeordnung) gelöst werden oder erfolgt der Austritt, um in die Dienste der Konkurrenz zu treten, so erlöschen Ihre Ansprüche. Das dann bis dahin angesammelte Guthaben kommt dann den übrigen Mitarbeitern im Verhältnis ihrer bestätigten Ansprüche zu Gute."

Am 24. Dezember 1955 erhielten u. a. die Kläger ähnlich lautende Schreiben.

Im Jahre 1956 traten zwischen den Eheleuten W Spannungen ein. Das führte dazu, daß sie sich gegenseitig als Geschäftsführer absetzten. Auch überzogen sie einander mit verschiedenen Prozessen. Im Juni 1956 wurde durch das Gericht ein Notgeschäftsführer eingesetzt. Auf eine Klage der Ehefrau W wurde die beklagte GmbH durch erstinstanzliches Urteil im Oktober 1956 aufgelöst. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt. Inzwischen, und zwar seit Frühjahr 1957, baute der Ehemann W eine eigene Firma

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf, die derselben Branche wie die Beklagte angehörte. Diese Firma sollte im Sommer 1957 eröffnet werden. Es kam jedoch nicht hierzu, da der Ehemann W . im Mai 1957 tödlich verunglückte.

Ende März 1957 sprachen die Kläger der Beklagten ihre Kündigungen zum 30. Juni 1957 aus. Die Kündigungserklärungen nahm der Notgeschäftsführer an. Dieser sagte den Klägern später schriftlich zu, daß sie die durch die Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 1955 zugesagten Prämien erhalten würden.

Die Kläger haben mit der Klage die Zahlung der Treueprämien nach den Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 1955 verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, deren Zurückweisung die Kläger beantragt haben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte dem Klageantrag gemäß verurteilt, weil es die in den Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 1955 enthaltene Klausel, nach der die Ansprüche auf Auszahlung der Prämie erlöschen, wenn der Austritt der Arbeitnehmer erfolgt, um in die Dienste der Konkurrenz zu treten, für nichtig angesehen hat. Der Senat hat zwar gewisse Zweifel, ob diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts über die Nichtigkeit der Klausel zutrifft. Eine Entscheidung über diese Rechtsfrage brauchte jedoch nicht getroffen zu werden; denn selbst wenn man die Rechtsgültigkeit der Klausel unterstellt, stellt sich die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis als richtig dar.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Auslegung der Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 1955 die Frage offen gelassen, ob unter Austritt die Kündigung zu verstehen ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

oder ob darauf abzustellen ist, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts in die Dienste der Konkurrenz überwechselt. Es hat insofern Zweifel daran geäußert, ob unter "Austritt" im Sinne dieser Schreiben dasselbe wie "Kündigung" zu verstehen sei oder ob es nicht vielmehr auf die Lage ankomme, die zur Zeit des Austritts selbst bestehe. Wäre letzteres zutreffend, so käme es auf alles weitere nicht an; denn es ist unstreitig, daß z. Zt. des Austritts der Kläger aus dem Betrieb der Beklagten der Ehemann W[illegible] bereits verstorben war und seine Pläne, ein Konkurrenzunternehmen zu eröffnen, nicht verwirklicht worden sind. Weiter ist unstreitig, daß die Kläger nach ihrem Austritt aus dem Betrieb der Beklagten nicht in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens getreten sind.

Nun handelt es sich bei den Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 1955 um private Willenserklärungen nichttypischer Art, so daß ihre Auslegung grundsätzlich Sache der Tatsacheninstanz ist. Hat diese aber, wie es hinsichtlich der hier in Frage kommenden Bestimmung aus jenen Schreiben der Fall ist, von einer Auslegung bewußt abgesehen und kann die Auslegung - auch insofern herrscht unter den Parteien des Rechtsstreits kein Streit - ohne Erschließung weiteren Tatsachenmaterials vorgenommen werden, so ist das Revisionsgericht befugt, die vom Berufungsgericht unterlassene Auslegung vorzunehmen (BAG in AP Nr. 6 zu § 550 ZPO).

Die hiernach vorzunehmende Auslegung führt dazu, daß die Klageforderung als begründet anzusehen ist, ohne daß es auf weiteres ankommt. Wenn die Revision die Klausel dahin auslegen will, daß bereits eine Kündigung mit der Absicht, zur Konkurrenz zu gehen, das Erlöschen der Ansprüche zur Folge habe, so ist eine solche Auslegung nicht möglich; denn sie würde zu folgendem offensichtlich verfehlten Ergebnis führen: Würde der Arbeitnehmer kündigen in der wirklichen und verlautbarten Absicht, zu einer Nichtkonkurrenzfirma überzuwechseln, so wäre die Verfallklausel auch dann nicht anzuwenden, wenn er tatsächlich am Tage nach dem Ausscheiden doch zu einer Konkurrenzfirma übergeht. Das kann jedoch [illegible]der Klausel nicht gemeint sein. Das berechtigte

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und schutzwerte Interesse des Arbeitgebers geht - die Gültigkeit der Klausel unterstellt - nur dahin, beim tatsächlichen Übertritt zu einer Konkurrenzfirma nicht gezwungen zu sein, die Prämie auszuschütten. Es kann nicht der Sinn einer privatrechtlichen Vereinbarung sein, innere Vorgänge, Motive, die Absicht oder bloße Vorbereitungshandlungen gewissermaßen zu bestrafen. Für die Beklagte kam es nur darauf an, daß der Konkurrenz kein Vorteil dadurch entstand, daß diese sich der ehemaligen Arbeitskräfte der Beklagten bedienen konnte, um dieser durch diese Kräfte geschäftlich Abbruch zu tun. Das Ausscheiden selbst wollte die Beklagte jedoch nicht als Bedingung für das Erlöschen der Ansprüche angesehen wissen; denn das Ausscheiden war ja gerade eine der Voraussetzungen für das Fälligwerden der Ansprüche. Lediglich der Übertritt zur Konkurrenz sollte die Ansprüche zum Erlöschen bringen. Ein solcher aber ist hier unstreitig nicht erfolgt, ist von der Beklagten im Prozeß auch nicht behauptet worden. Aus diesem Grunde kann die Verfallklausel nicht angewendet werden, so daß es bei der Verurteilung der Beklagten verbleiben muß.

gez. Nipperdey Dr. Meier-Scherling Wichmann

W. Hüsing Dr. Eichler

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS